

**Vertragsergänzung
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
vom 15.03.2017**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

- nachstehend „**Hamburg**“ genannt -

und der

T-Systems International GmbH

Hahnstrasse 43 d

60528 Frankfurt am Main

- nachstehend „**Nutzungsnehmerin**“ genannt -

Vorbemerkung

Die Nutzungsnehmerin hat mit Hamburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 20. September 2017 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), abgeschlossen, der es der Nutzungsnehmerin erlaubt, Parkdetektionssensorik im Wege eines Verklebens auf der Deckschicht von bis zu 11.000 Parkständen auf den öffentlichen Wegen Hamburgs zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 dieses Vertrages sehen vor, dass auch abweichende Einbringungsverfahren erprobt werden können und die Parteien mittels Nachtrag deren Gestattung vereinbaren. Vor diesem Hintergrund werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Umfang der Sondernutzung

(1) Abweichend von der Regelung des § 1 Satz 1 des Vertrages vom 15.03.2017 ist die Nutzungsnehmerin berechtigt, im Einvernehmen mit Hamburg bis zu 40 Sensoren in einem anderen Einbringungsverfahren zu erproben. Die Beschreibung der Ausgestaltung und Einbringung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.

(2) Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 5 des Vertrages vom 15.03.2017, ist vor Beginn von Bau- und Unterhaltungsarbeiten der Sensorik gemäß dieser Vertragsergänzung beim jeweils zuständigen Bezirksamt eine Aufgrabeerlaubnis gemäß § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) einzuholen. Bedingungen und Auflagen der Aufgrabeerlaubnis sind von der Nutzernehmerin und ihren Beauftragten zu beachten.

§ 2 Dokumentation

(1) Die Nutzernehmerin verpflichtet sich, die Erprobung des Einbringungsverfahrens auf ihre Kosten zu dokumentieren. Die Dokumentation erstreckt sich dabei nur auf die in diesem Ergänzungsvertrag geregelten Sensoren im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierfür wird sie eine für den jeweiligen Bezirk zuständige Prüfstelle für die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau - RAP Stra-Prüfstelle - (Rahmenvertrag LVPrüfStB 2016) beauftragen. Eine Auflistung der zuständigen RAP Stra-Prüfstellen wird Hamburg der Nutzernehmerin zur Verfügung stellen.

(2) Die Nutzernehmerin gewährleistet, dass die RAP Stra-Prüfstelle i.S.v. Abs. 1 den Einbau der Testsensoren begleitet und die Umgebungsfläche der Sensoren nach einem Zeitablauf von zwei Jahren erneut auf Beschädigungen untersucht (Nachkontrolle). Die RAP Stra-Prüfstelle i.S.v. Abs. 1 wird zum Zeitpunkt der Einbringung sowie zur Nachkontrolle jeweils einen Bericht mit Fotodokumentation erstellen, der Hamburg zur Verfügung gestellt wird.

(3) Soweit die Auswertung der Dokumentation ergibt, dass die nach dieser Vereinbarung genutzte Einbringungsvariante nach der Auffassung Hamburgs ungeeignet ist und ein Verbleib im Oberbau nicht angezeigt ist, verpflichtet sich die Nutzernehmerin, die Sensoren unverzüglich auf ihre Kosten zu entfernen.

§ 3 Einstandspflicht im Schadensfall

Sofern durch Hamburg festgestellt wird, dass aufgrund des Einbringungsverfahrens Beschädigungen am Oberbau des Parkstandes entstanden sind, die eine Erneuerung der Oberfläche erfordern, verpflichtet sich die Nutzernehmerin die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 4 Fortgeltung der Vorschriften des Vertrags vom 15.03.2017 im Übrigen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, bleiben die im Vertrag vom 15.03.2017 getroffenen Regelungen unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Vertragsergänzung bedarf der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg der Sondernutzerin die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat.

Hamburg, den 8.12.17



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen

Hamburg, den



T-Systems International GmbH

